

Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und des juristischen Diskurses – Thesen

I. Problemaufriss: Gleichheit und Vielfalt in Komplementarität und Spannung

- (1) Das zwischen Gleichheit und Vielfalt bestehende Spannungsverhältnis muss ernstgenommen und in seinen produktiven wie problematischen Konsequenzen analysiert werden.
- (2) Dazu sind Gleichheit und Vielfalt in deskriptiv-analytischer wie in normativer Perspektive, aber zumal in den jeweiligen Verschleifungen dieser Perspektiven zu erfassen.
- (3) Gerade für die Gleichheit ist zu betonen, dass sie uns nicht vorgegeben, sondern aufgegeben ist; sie ist nicht absolut, sondern relativ, nicht Ausgangs-, sondern Zielpunkt menschlicher Gemeinschaft.
- (4) Der multidimensionalen Untersuchungsperspektive entspricht eine Betrachtung von Entwicklungslinien (II.) und kurrenten Anwendungsszenarien (III.). Im Sinne der „Entfaltung von Vielfalt“ ist ferner auf mögliche Gattungsgrenzüberschreitungen einzugehen (IV.). Die Beschäftigung mit Gleichheit und Vielfalt lenkt schließlich den Blick auf ein stärker differenz- und dissensorientiertes Demokratieverständnis (V.).

II. Entwicklungslinien

- (5) Die – durch eine große Bedeutungsvarianz gekennzeichnete – normative Gleichheitsdimension setzt bestehende Ungleichheit voraus. Gegenüber der gängigen Annahme einer klaren Dichotomie von Faktizität und Geltung ist allerdings daran zu erinnern, dass im (Gleichheits-)Recht Gemeinsamkeiten wie Unterschiede nicht nur vorgefunden, sondern konstruiert werden.
- (6) Der Vielfaltdiskurs ist eng verwoben mit Emanzipationsstreben und Identitätssicherung. Identität ist dabei weder zwingend starr und einheitlich noch notwendig im Singular zu verstehen. Dem korrespondiert eine vielfaltsbezogene Ausweitungstendenz.

III. Konfliktszenarien

- (7) Die Debatten über Vielfalt und Identität(en) sind politisch überformt. Daraus resultieren Überzeichnungen, reflexhafte Ablehnungen und Reflexionsdefizite.
- (8) Dass in der Gleichheitsdogmatik immer noch mit „tatsächlichen oder „natürlichen“ Unterschieden argumentiert wird, steht in Spannung zu der gerade in der Geschlechterforschung herausgearbeiteten Einsicht in die soziale Konstruiertheit vieler solcher Differenzen.
- (9) Aus dieser Einsicht folgen spezifische Begründungsdilemmata. Sie provoziert zudem in Verbindung mit der positiven Besetzung von Vielfalt die grundlegende Frage, ob es sinnvoll ist, an vorgegeblicher Differenz ansetzende, damit aber vielfaltserzeugende Ungleichbehandlungen zu beseitigen.

- (10) Vielfalt ist regelhaft hierarchisch geordnet. Damit kann auf sie nicht mit bloßer Differenzindifferenz reagiert werden. Es bedarf einer Differenzdifferenz, die die Konstruiertheit der gleichheits- wie der differenzbegründenden Merkmale reflektiert und Auswahlentscheidungen erläutert. Das gilt gerade angesichts der Einsicht, dass bestimmte Vielfaltskonstellationen weitgehend unbeachtet bleiben.
- (11) Identitätsbildung erfolgt zunehmend im Raum des Digitalen. So entstehen neue „kulturüberwindende“ Zugehörigkeiten, die in bedenklicher Weise von privaten Quasimonopolisten abhängig sind.
- (12) Der Prozess der sog. Singularisierung treibt die Vielfaltsvervielfältigung auf die Spitze. Hier wird Differenz zur neuen Normalität, Anderssein zum Standard. Damit verbunden sind indes neue Exklusionsmechanismen.
- (13) Zusätzliche Brisanz folgt aus technischen Weiterentwicklungen. Unter den Bedingungen von „Big Data“ lassen sich über die Grenzen menschlicher Erkenntnis hinausgehende, immer präzisere Stratifizierungen vornehmen. Damit gehen erhebliche neue Wissensasymmetrien einher. Es drohen subtile Diskriminierungen auf Basis weder für den Einzelnen noch den Staat nachvollziehbarer Unterscheidungsparameter.

IV. Die (denkbare, wahrscheinliche) Pluralisierung des basalen *genus proximum*

- (14) Das Durchbrechen der Speziesbarriere liegt im Fluchtpunkt der Diversitätsdebatte.
- (15) Besonders naheliegend und dringlich erscheint es, über die gleichheitsrechtlichen Implikationen Künstlicher Intelligenz nachzudenken und namentlich deren mögliche, ggf. modifizierte Rechtssubjektivität zu erörtern. Als Zwischenlösung könnte eine stärkere Operationalisierung der objektiv-verfassungsrechtliche Dimension des allgemeinen Gleichheitssatzes dienen.

V. Dynamisierung der Gleichheit und Stabilisierung der Vielfalt – demokratiethoretische Implikationen

- (16) Nicht „Vielfaltserziehung“ sollte im Fokus des öffentlichen Rechts stehen, sondern der Versuch, im Sinne einer funktionalen Handhabbarkeit die vorhandene Vielfalt zu stabilisieren und zugleich die Gleichheitsdogmatik durch eine stärkere Fokussierung ihrer unhintergehbaren Normativität zu dynamisieren.
- (17) Beide Aspekte sind nicht nur von rechtsstaatlichem, sondern auch von demokratischem Interesse. Die Beschäftigung mit Vielfalt und Gleichheit bietet insofern Anlass, über das gängige, einheits- und identitätsorientierte Legitimationsmodell neu nachzudenken.
- (18) In der jüngeren Demokratietheorie vorfindliche, „postidentitäre“ und stärker differenzorientierte Sichtweisen können dazu beitragen, den beschriebenen „Verfaltungen“ von Gleichheit und Vielfalt und namentlich der Einsicht in ihre jeweilige soziale Konstruiertheit besser gerecht zu werden.